

Schülernetzkarte (SNK)

aktuelle Situation

Aktuell befördert der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ca. 5.000 Schüler (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 SchulG LSA) kostenfrei zur Schule. Der Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung erfolgt in Abhängigkeit an die in der Schülerbeförderungssatzung festgelegten Mindestentfernungen (2 oder 3 Kilometer) sowie den Besuch der nächstgelegenen Schule. Die Schüler erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen kostenfrei eine Schülermonatskarte (SMK), welche für 11 Kalendermonate innerhalb der erworbenen Tarifzonen, ebenfalls in der Freizeit sowie in den Ferien (ohne Sommerferien) genutzt werden kann. Auch das flexible Anrufbus-System kann dabei zuschlagsfrei in Anspruch genommen werden. Dazu gelten aktuell folgende Ticketpreise:

Preisstufe	SMK
City	34,40 Euro
1	46,90 Euro
2	75,50 Euro
Netz	106,00 Euro

Die gültigen Tarifzonen entsprechen in der Regel den Tarifzonen des Wohnortes des Schülers und der nächstgelegenen Schule. Ein Großteil der beförderungspflichtigen Schüler bewegen sich aktuell in den Preisstufen 1 und 2. Von den ca. 5.000 Schülern erhalten lediglich ca. 300 Schüler eine SMK der Preisstufe Netz.

Die Kosten der Schülerbeförderung belaufen sich aktuell auf ca. 3.900.000,00 Euro jährlich, zuzüglich der Kosten für Schwimmverkehr in Höhe von 165.000,00 Euro und für Projektfahren mit 15.000,00 Euro.

Alle anderen Schüler, die Anspruch auf Erstattung nach § 71 Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 4a SchulG LSA (z.B. 11 – 12./13 Klasse, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium) haben, erwerben in der Regel die ABO-Jugendmonatscard (ab 16 Jahre) und zum Teil den ABW-Tarif. Sie bekommen diese Kosten bis auf einen Eigenanteil von jährlich 100,00 Euro auf Antrag erstattet, wenn die erforderliche Mindestentfernung erreicht wird und die nächstgelegene Schule besucht wird. Die Preise für die ABO-Jugendmonatskarte gestalten sich momentan wie folgt:

Preisstufe	ABO-Jugendmonatscard
City	27,90 Euro
1	38,00 Euro
2	61,20 Euro
Netz	85,90 Euro

Die Kosten für die Erstattungen belaufen sich nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA auf ca. 220.000,00 Euro sowie nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA auf ca. 210.000,00 Euro jährlich.

neue Regelung bei Einführung SNK

Die geplante SNK würde ein neues Tarifprodukt des Verkehrsunternehmens für alle 6 bis 25 jährigen Schüler und Auszubildenden darstellen. Der Ticketpreis würde monatlich 31,00 Euro (im ABO) betragen.

Bei der Handhabung der SNK wird zwischen folgende Gruppen unterschieden:

1. Schüler der 1. bis 10. Klasse der allgemeinbildenden Schulen (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 SchulG LSA)

Die kostenfreie Ausgabe einer SNK soll künftig unabhängig von den festgelegten Mindestentfernungen an alle Schüler der 1. bis 10. Klassen erfolgen, sofern diese die nächstgelegene Schule besuchen.

Die SNK steht für insgesamt 12 Kalendermonate (1 Schuljahr inklusive aller Ferien), anstatt wie bisher 11 Monate, zur Verfügung. Dabei kann das gesamte Fahrplanangebot des Busses im Landkreis Anhalt-Bitterfeld genutzt werden (inklusive zuschlagsfreiem Anrufbus).

Zu beachten ist, dass für Fahrten mit der Bahn und Straßenbahn zusätzlich der Erwerb eines oder mehrerer Tickets erforderlich ist.

Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, können selbst entscheiden, ob sie die kostenfreie SNK in Anspruch nehmen oder eine Kostenerstattung favorisieren (maximale Kostenerstattung bis zur nächstgelegenen Schule).

Der Landkreis hat gemäß § 71 Abs. 6 SchulG LSA als Träger der Schülerbeförderung Mindestentfernungen festzulegen. Da die Mindestentfernungen im § 2 (Beförderung) und § 6 (Erstattung) der Schülerbeförderungssatzung geregelt sind, müsste dazu eine Ausnahmeregelung von den gesetzlichen Grundlagen getroffen werden.

Durch Schaffung einer Ausnahmeregelung würden sich die beförderungspflichtigen Schüler von aktuell 5.000 Schüler auf 12.000 Schüler ab dem Schuljahr 2020/2021 erhöhen. Damit könnten folglich weitere 7.000 Schüler im Landkreis kostenfrei den Bus im gesamten Landkreis nutzen.

Für die bisherigen 5.000 beförderungspflichtigen Schüler bedeutet die Umsetzung zudem eine Verbesserung der aktuellen Nutzungsmöglichkeit, da sie künftig nicht nur den ÖPNV anhand ihrer zugehörigen Tarifzone/n nutzen können, sondern den ÖPNV im gesamten Landkreis (aktuell erhalten nur ca. 300 Schüler eine SMK in der Preisstufe Netz).

Da die SNK künftig auch in den Sommerferien Anwendung findet, ist auch hier eine deutliche Verbesserung erkennbar.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die ÖPNV-Nutzung jederzeit möglich ist und damit auch für Busfahrten zu Wandertagen, Schulveranstaltungen, kreiseigene Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Praktika und bei künftigen Grundschulverbänden (Fahrten zwischen Schulstandorten) innerhalb des Landkreises genutzt werden kann.

Darüber hinaus deckt die SNK die bereits anfallenden Kosten für die Fahrten zum Schwimmunterricht und den Projektfahrten, sodass diese zusätzlichen Ausgaben entfallen.

Durch die Erhöhung der anspruchsberechtigten Schüler steigen die jährlichen Kosten für die Schülerbeförderung auf ca. 4.500.000,00 Euro an, jedoch verringert sich diese Summe durch Wegfall der Kosten für den Schwimmverkehr (165.000,00 Euro) und der Projektfahrten (15.000,00 Euro).

Damit ergeben sich jährlich Mehrkosten von ca. 400.000,00 Euro, die der Landkreis zusätzlich einzuplanen hat.

2. Erstattungsberechtigte nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 + 3 und § 71 Abs. 4a SchulG LSA

Für alle Schüler nach § 71 Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 4a SchulG LSA besteht künftig die Möglichkeit, die SNK (31,00 Euro im ABO) im Freiverkauf zu erwerben.

Die SNK kann dabei ebenfalls zu jeder Zeit und auf allen Relationen im Busverkehr und im Anrufbus des gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld genutzt werden.

Für Fahrten zur Schule/Praktikum, bei denen zudem die Bahnnutzung erforderlich ist, müssten die Schüler ein/mehrere Tickets zusätzlich erwerben.

Die Erstattungsmöglichkeit soll künftig ebenso, unabhängig von den festgelegten Mindestentfernungen bestehen, sodass hier ebenfalls eine Ausnahmeregelung zu der gesetzlichen Grundlage geschaffen werden muss.

Da die Schüler nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA, weiterhin zunächst eine Eigenbeteiligung von 100,00 Euro pro Schuljahr bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erbringen müssen, ist in Folge von einem geringen Kostenzuwachs im Bereich der Erstattungen auszugehen.

3. alle nicht erstattungsberechtigten Auszubildenden

Alle Auszubildenden die nicht unter Nr.1 und 2 fallen, können die SNK ebenfalls im Freiverkauf erwerben.

Fazit

Für alle anderen Nutzer bleiben die bereits vorhandenen Ticketarten bestehen.

Um hochgradigen Ticketpreiserhöhungen entgegen zu steuern, würde wie bereits aktuell praktiziert, eine Festlegung der Höchsttarife per Satzung (Satzung über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im Öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) erfolgen.

Ziel dieser Handhabung ist es, die ÖPNV-Nutzung nicht nur auf den Schulweg zu beschränken. Vielmehr sollen die Kinder und Jugendlichen animiert werden, in ihrer Freizeit auf den ÖPNV zurückzugreifen, um z.B. zu Sportvereinen, Lerngruppen, zur Musikschule oder auch zum Schwimmbad zu gelangen.

Folglich soll die Selbständigkeit der Schüler gefördert und die persönliche Entwicklung dadurch positiv unterstützt werden.

Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien haben auf Grund ihrer finanziellen Situation meist gar nicht die Möglichkeit an Freizeitaktivitäten außerhalb ihres Wohnortes teilzunehmen. Dem könnte mit einer kostenlosen ÖPNV-Nutzung im Bereich der 1. bis 10. Klassen der allgemeinbildenden Schulen entgegengewirkt werden.

Außerdem ist diese Maßnahme mit der Hoffnung verbunden, dass mehr Kinder und Jugendliche an die ÖPNV-Nutzung herangeführt werden und dauerhaft auf öffentliche Verkehrsmittel setzen, um den Individualverkehr auf den Straßen zu mindern.

Die Einführung einer kostenlosen Schülernetzkarte für ca. 12.000 Schüler ist auch ein wirksamer Beitrag zur Unterstützung von jungen Familien. Des Weiteren wirkt Sie als positiver Standortfaktor bei der Begegnung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung im Landkreis (Alleinstellungsmerkmal im Standortwettbewerb).